

97702 Münnerstadt

Landgerichtsgasse 2

Telefon 09733 / 81 00-0

Fax 09733 / 81 00-31

*Verholen & Greb*  
*Steuerberater*

**SV-Beiträge 2006 • Ende der Grundsteuer? • Solidaritätszuschlag verfassungswidrig? • Nachholen von Betriebsausgaben • Prüfungen der Sozialversicherungen • Kindergeldansprüche erweitert**

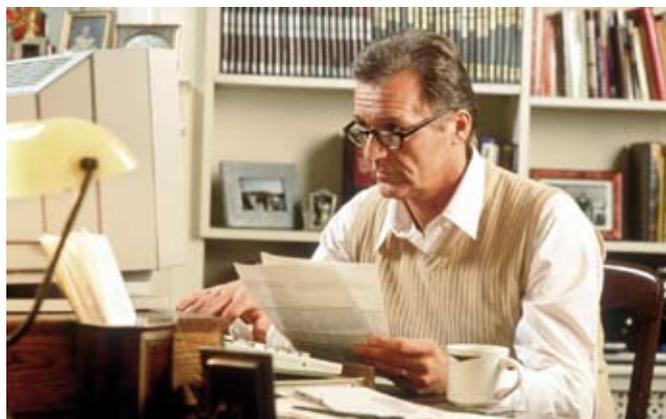
# Sozialversicherung: Neue Termine 2006

**Um die Zahlungsunfähigkeit bei den Renten zu vermeiden, hat sich die letzte Bundesregierung noch etwas einfallen lassen. Durch die Änderung des Sozialgesetzbuches wird die Fälligkeit der Beiträge ab 1.1.2006 neu bestimmt.**

**2**006 ist deshalb die voraussichtliche Beitragsschuld des jeweiligen Monats zu schätzen und spätestens am drittletzten Bankarbeitstag dieses Monats auch schon fällig. Die restliche Beitragsschuld ist im Folgemonat, spätestens zum drittletzten Bankarbeitstag nachzubezahlen. Diese Methode bringt im Januar 2006 über 20 Milliarden Euro in die Kassen der Sozialversicherung.

## **Gewissenhafte Schätzung**

Künftig ist also eine gewissenhafte Schätzung vorzunehmen. Welche Schwierigkeiten dies bei variablen Löhnen, insbesondere bei Abrechnungen der Bauwirtschaft, mit sich bringt, versteht sich von selbst. Hier wird man sich am Vormonat oder an Durchschnittsmonaten orientieren müssen. Durch die vorgezogene Fälligkeit er-



Corbis

## **SV-Beiträge: Im Januar 2006 gleich zwei Zahlungen**

gibt sich im Monat Januar eine doppelte Belastung, die in der Liquiditätsplanung zu berücksichtigen ist. Am 27.1.2006 ist somit die zweite Zahlung für die Beiträge im Januar fällig.

## **Raten zu je einem Sechstel**

Um Liquiditätsengpässen vorzubeugen, sieht der Gesetzgeber eine Übergangsregelung vor. Hiernach kann die Sozialversicherungsschuld für den Januar

2006 auch in Raten zu je einem Sechstel bezahlt werden.

Die Beitragsnachweise müssen neu gestaltet werden – sie enthalten die künftig zu schätzende Monatsschuld und die Restschuld des Vormonats. Außerdem können künftig die Daten nur noch elektronisch übermittelt werden. Die Buchhaltung ist darauf entsprechend vorzubereiten. ■

## Editorial

Noch warten wir alle gespannt darauf, welche Änderungen im Steuer- und Sozialrecht uns die neue Regierung bescheren wird. Die Änderung bei den Fälligkeiten der Sozialversicherungsbeiträge ist aber bereits beschlossene Sache. Auch zu Kindergeld und Kinderfreibetrag gibt es ein neues Urteil. Und bei den Gerichten stehen zudem zwei weitere, brisante Themen zur Entscheidung an: Die Grundsteuer und der Solidaritätszuschlag. Zwar sollten Sie sich nicht zu früh freuen – aber auf eine steuerbürgerfreundliche Entscheidung hoffen darf man immer.



# Grundsteuer ade?

**Die für Gemeinden und Städte so wichtige Grundsteuer kommt auf den verfassungsrechtlichen Prüfstand. Zwei Klagen vor höchsten deutschen Gerichten könnten ihr den Garaus machen.**

**S**elbst genutzte Hausgrundstücke sind das Ziel der ersten Klage. Vor dem Bundesverfassungsgericht wird gerügt, dass bei der Grundsteuer allein die Substanz des Vermögens besteuert wird. Dies ist nach Meinung der Kläger nicht zulässig. Die Grundsteuer auf Grundbesitz verstoße auch gegen das Gleichbehandlungsgebot, weil es eine Sondervermögensteuer des Grundbesitzers darstelle. Hinzu kommt, dass sich die Grundsteuer allein auf die Bruttogröße Vermögen bezieht und auf die Höhe der Schulden keine Rücksicht nimmt. Dies verstoße gegen das allgemein im Steuerrecht angelegte Nettoprinzip. Da die Grundsteuer ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse erhoben wird, miss-



**Grundsteuer auf Hausgrundstück verfassungswidrig?**

achtet sie auch das Prinzip der Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit. Auch der Familienstand und etwaige Kinder wirken sich nicht auf die Höhe der Grundsteuer aus. Deshalb sei auch das Gebot des besonderen Schutzes von Ehe und Familie nicht beachtet. Eine

Menge an Gründen also, die gegen diese Steuer sprechen.

## **Gewerblich genutzte Grundstücke und Gebäude**

**Gewerblich genutzte Grundstücke und Gebäude** sind Ziel einer zweiten Klage. Vor dem Bundesverwaltungsgericht wurde die Belastung betrieblicher

Immobilien auf den Prüfstand gebracht. Der Kläger sieht nicht ein, warum Unternehmer mit Grundbesitz mehr Steuern bezahlen sollten, als solche ohne eigene Gebäude.

Ob die Klagen zum Erfolg führen, ist ungewiss. Profitieren können Sie von einer positiven Entscheidung jedoch nur, wenn gegen die entsprechenden Bescheide Einspruch eingelegt wurde. Da es in laufenden Fällen jedoch keine aktuellen Bescheide gibt, müsste man zuerst eine Aufhebung der derzeit bestehenden beantragen. Das wird nach geltendem Recht abgelehnt. Dagegen wäre dann die Beschwerde zu richten. Das Verfahren ist also nicht einfach. Wenn Sie dennoch Ihre Chance nutzen wollen – wir beraten Sie gerne. ■

## Bringt ein Finanzgericht den Solidaritätszuschlag zu Fall?

**Gegen den Solidaritätszuschlag ist eine Klage vor dem Finanzgericht Münster anhängig. Profitieren können Sie von einem möglicherweise positiven Urteil nur dann, wenn Ihre Steuerbescheide offen gehalten werden.**

**D**ie Wiedervereinigung mit Ostdeutschland wurde 1991 allseits begrüßt. Kaum einer meckerte damals gegen die Einführung des Solidaritätszuschlags, dessen Aufkommen den neuen Bundesländern zugute kommen sollte. 14 Jahre später gibt es den Zuschlag immer noch. Die Akzeptanz dieser Sondersteuer ist jedoch im Keller. Dies ist auch Grund dafür, dass eine Klage vor dem Finanzgericht Münster an-

hängig ist. Begründet wird das Begehren natürlich nicht mit dem weggefallenen Solidaritätsgedanken.

## **Bewältigung von kurzfristigen Notständen**

**Die Kläger bringen vor, derartige Sonderabgaben** seien von der Verfassung her nur zur Bewältigung von kurzfristigen Notständen zulässig. Die erste Solidarabgabe im Jahre 1991 war noch auf vier Jahre beschränkt. Die seit 1995 gültige

Ausführung des Gesetzes ist zeitlich jedoch nicht beschränkt.

## **Ruhen des Verfahrens**

**Angefochten wurde zwar** nur das Jahr 2002; jedoch ist davon auszugehen, dass auch zukünftige Zeiträume betroffen sind. Profitieren können Sie von einem möglicherweise positiven Urteil nur dann, wenn Ihre Steuerbescheide offen gehalten werden. Gegen jeden Steuerbescheid kann mit Hinweis auf das genannte Urteil

beim zuständigen Finanzamt Einspruch eingelegt werden. Da der Fall in Münster noch nicht entschieden ist, wird man derzeit allerdings noch keine Abhilfe erhalten. Beantragt man aber ein Ruhen des Verfahrens, so könnte das Finanzamt – wenn die Kläger den Rechtsstreit gewinnen – die Solidarabgabe in allen Fällen zurückzahlen, die angefochten wurden. Der Ausgang des Verfahrens ist freilich ungewiss. ■

# Unterlassene Betriebsausgaben

Bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern können nicht geltend gemachte Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ein zum Umlaufvermögen gehörendes Wirtschaftsgut nur schwierig „nachgeholt“ werden. Erst bei der Veräußerung oder Entnahme des Wirtschaftsgutes wirken sie sich gewinnmindernd aus.

Selbst dann, wenn der Abzug unterblieben ist, weil der Steuerbürger fälschlich davon ausgegangen ist, es handle sich bei dem angeschafften Wirtschaftsgut um Privatvermögen, können diese Kosten in nachfolgenden Veranlagungen nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden. Auf

die Gründe für den Nichtabzug kommt es nämlich nicht an. Eine Nachholung ist daher auch dann nicht möglich, wenn der Steuerbürger im Jahr der Zahlung davon ausgegangen ist, es handle sich bei dem Wirtschaftsgut nicht um Umlauf-, sondern um Anlagevermögen, bei dem der sofortige Abzug nicht in Be-

tracht kommt.

## Gewinn aus der Veräußerung oder der Entnahme

Das bedeutet aber nicht, dass die Anschaffungskosten steuerlich endgültig „verloren“ wären. Vielmehr mindern sie einen später anfallenden Gewinn aus der Veräußerung oder der Entnahme des Wirtschaftsgutes. Das

hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden für den Fall, dass die Absetzung für Abnutzung (AfA) zu Unrecht unterlassen wurde. Nichts anderes kann daher für Wirtschaftsgüter gelten, die entweder von Anfang an oder zu einem späteren Zeitpunkt als Umlaufvermögen zu qualifizieren waren. ■

# Erweiterte Betriebsprüfung der Sozialversicherungen

Seit Beginn dieses Jahres wird auch die Einhaltung der Tarifverträge geprüft. Erfahrungen zeigen, dass dies sehr ernst genommen wird, um die leeren Rentenkassen zu füllen.

Das Sozialgesetzbuch und die Beitragsüberwachungsverordnung verpflichten die Rentenversicherungsträger, mindestens alle vier Jahre bei Ihnen als Arbeitgeber zu prüfen, ob Sie Ihre Pflichten nach diesen Vorschriften auch erfüllen. Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie die Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz in richtiger Höhe berechnet, angemeldet und gezahlt worden sind.

## Reine Routineprüfungen?

In den meisten Fällen handelte es sich bisher um reine Routineprüfungen, die selten zu gravierenden Mehrergebnissen geführt haben. Nicht zuletzt deshalb, weil sich die meisten Unternehmen bei der Lohnbuchführung und den Lohn- und Gehaltsabrech-



Mauritius

Prüfer der Sozialversicherung: Anstellungsverträge sind vorzulegen

nungen der professionellen Hilfe der Steuerberater bedienen. Eine Ausnahme bildeten jedoch GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer und mitarbeitende Angehörige – da wurde genauer hingesehen.

Doch jetzt heißt es aufpassen: Seit 1.1.2005 gibt es für tarifgebundene Unternehmen eine Neuerung. Im Rahmen der

Betriebsprüfung wird nämlich auch die Einhaltung der Tarifverträge geprüft. In Zeiten leerer Rentenkassen wollen die Rentenversicherungsträger sicherstellen, dass die Unternehmen die tariflich vereinbarten Mindestlöhne – und damit auch die Mindest-Rentenversicherungsbeiträge – tatsächlich bezahlen.

## Wie erfolgt diese Prüfung?

Der Prüfer wird sich die Anstellungsverträge vorlegen lassen. Dort sind Angaben über Berufsbezeichnung, Dauer der Tätigkeit im Beruf, die genaue Beschreibung der Tätigkeiten und auch die wöchentliche oder monatliche Arbeitszeit des einzelnen Mitarbeiters enthalten. In jenen Fällen, in denen es keinen schriftlichen Anstellungsvertrag gibt, sind die genannten Angaben für jeden einzelnen Mitarbeiter aufzuzeichnen und zur Personalakte zu nehmen. Die ersten praktischen Erfahrungen bestätigen, dass die Betriebsprüfer diesen Prüfungspunkt ernst nehmen und rigoros umsetzen. Sollten Sie auf schriftliche Anstellungsverträge verzichten, so sollten Sie die notwendigen Angaben für jeden Mitarbeiter "betriebsprüfungsfest" dokumentieren können. ■

# Bundesverfassungsgericht erweitert Anspruch auf Kindergeld

Die Einbeziehung von Sozialversicherungsbeiträgen in den Grenzbetrag verstößt gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz. Für die Berechnung des Kindergeldes müssen daher die Einkünfte der Kinder um die Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gekürzt werden.

Viele Eltern haben in der Vergangenheit kein Kindergeld erhalten, weil die Einkünfte der Kinder zu hoch waren. Volljährige Kinder werden nämlich bei der Gewährung von Kindergeld oder Kinderfreibetrag nur berücksichtigt, wenn ihre eigenen Einkünfte unter der Freigrenze von derzeit € 7.680 liegen. Eine neue Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann da Abhilfe schaffen: Die Einbeziehung von Sozialversicherungsbeiträgen in den Grenzbetrag verstößt nämlich gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz. Folglich können die Einkünfte der Kinder um die Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gekürzt werden.

## Auch andere steuerliche Vergünstigungen betroffen

Diese Entscheidung hat aber nicht nur Auswirkungen auf die Berechnung des Kindergeldes oder die Gewährung des Kinderfreibetrags. Auch andere steuerliche Vergünstigungen knüpfen



Volljährige Kinder: Neue Berechnung des Kindergeldes

nämlich an die Gewährung des Kinderfreibetrags an. Zu denken ist hierbei vor allem an den höheren Abzug außergewöhnlicher Belastungen, die Gewährung des Ausbildungsfreibetrags oder der Kinderzulage im Rahmen von Eigenheimzulage oder Altersvorsorge. Außerdem ergeben sich Auswirkungen auf Ortszuschläge im öffentlichen Dienst oder die Höhe des Arbeitslosengeldes.

Damit aber noch nicht genug. Das Bundesverfassungsgericht hat im entschiedenen Fall ausdrücklich offen gelassen, ob nicht auch noch andere Beträge

die Höhe der Einkünfte beeinflussen könnten. Zu denken ist dabei etwa an Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung oder vermögenswirksame Leistungen.

## Offene Bescheide können nun geändert werden

Innerhalb der Finanzverwaltung sind diese Rechtsfragen noch offen. Das Bundesamt für Finanzen hat darauf hingewiesen, dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts auf alle noch offenen Fälle anzuwenden ist. Dies bedeutet, dass offene Bescheide nun geändert werden können. In den Veran-

lagungen für das Jahr 2004 und früherer Jahre werden nun die gekürzten Einkünfte berücksichtigt. Weitere Kürzungen sollen zwar nicht anerkannt werden, die Bescheide sollen aber unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergehen.

Auch gegenüber der Kindergeldkasse können Eltern nun aktiv werden. Bei noch nicht bestandskräftigen Bescheiden sollte fristgerecht Widerspruch eingelegt werden. Aber auch Eltern, die aufgrund der bisherigen Berechnungen noch keinen Antrag auf Kindergeld gestellt haben und solche, die bereits einen ablehnenden Bescheid erhalten haben, können nachträglich noch Kindergeld erhalten. Sofern Sie von dieser neuen Regelung betroffen sind, sind wir Ihnen gerne bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche behilflich. ■

## Krankenkassenmeldungen: 2006 nur noch elektronisch

Ab 1.1.2006 dürfen Sozialversicherungsmeldungen und Beitragsnachweise nur noch auf „gesicherte und verschlüsselte elektronische Weise“ an die Krankenkassen übermittelt werden. Immerhin entfällt damit das aufwändige Ausfüllen von Meldungen und Beitragsnachweisen und der Versand per Post.

Die Sozialversicherungsträger lassen für die Teilnahme am elektronischen Datenaustausch aber nur Abrechnungsprogramme zu, die bestimmten Qualitätsansprüchen gerecht werden. Dies ist per Zertifikat auch nachzuweisen. Die eingesetzten Programme müssten deshalb von der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherungen GmbH (ITSG) jährlich getestet und zertifiziert werden. Sie sollten sich also rechtzeitig darüber informieren, ob das von Ihnen eingesetzte Programm zertifiziert ist. Falls nicht, sollten Sie die Zertifizierung jetzt beantragen.

